R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

Dr. Ulrich Staab
Bereichsleiter Schaden Komposit
Telefon: 0611 533-5586
Telefax: 0611 533-775586
Ulrich.Staab@ruv.de

Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht
des Deutschen Anwalt Vereins
Vorsitzender des
Geschäftsführenden Ausschusses
Herrn Rechtsanwalt und Notar
Jörg Elsner, LL.M.
Neumarktstraße 2 c
58095 Hagen

Wiesbaden, 9. Januar 2015

Schreiben zur Anwaltsbeauftragung
Ihre Anfrage vom 02.12.2014

Sehr geehrter Herr Elsner,

wir möchten vorab betonen, dass wir Anwaltsmandatierungen selbstverständlich und grundsätzlich achten. Wir begrüßen es, wenn wir im Schadenfall mit fachlich hochprofessionellen Anwälten zusammenarbeiten können, die die Geschädigten qualitativ hochwertig beraten und vertreten. Selbstverständlich haben Geschädigte das Recht, einen Anwalt einzuschalten. Wichtig für die Geschädigten ist dabei aber, dass sie bewusst den Entschluss dazu gefasst haben.

Leider müssen wir immer wieder von Geschädigten erfahren, dass ihnen gar nicht bewusst war, eine Anwaltsvollmacht unterschrieben zu haben. Das kann zum Beispiel passieren, wenn Geschädigte in Kfz-Werkstätten zusammen mit Abtretungserklärungen Anwaltsvollmachten vorgelegt bekommen und sie diese gleichzeitig mit vielen anderen Papieren unterschreiben, ohne jedes einzelne genau zu prüfen. Dies halten wir für problematisch, da eine solchermaßen unterschriebene Anwaltsvollmacht womöglich unwirksam ist.

Ihren Vorschlag, diesen Punkt über eine notariell beglaubigte Anwaltsvollmacht zu klären, halten wir für nicht geeignet, um das Problem der so genannten „Unfallhelferringe" sachgerecht anzugehen. Die Überprüfung durch die Übersendung eines geeigneten Fragebogens durchzuführen, ist ein verhältnismäßiges und der Sachlage angemessenes Mittel. Es benachteiligt die Geschädigten nicht und ist auch nicht unzumutbar. Zudem hat der Gesetzgeber in § 119 Abs. 3 Satz 1 VVG ausdrücklich vorgesehen, dass der Versicherer vom Geschädigten Auskunft verlangen kann.

Sie sind der Ansicht, dass es aus versicherungsaufsichtsrechtlichen Gründen unzulässig sei, wenn ein Haftpflichtversicherer einen Geschädigten direkt anschreibt, für den sich ein Anwalt bestellt habe. Diese Auffassung teilen wir nicht und können dafür auch keine rechtlichen Anknüpfungspunkte erkennen. Dennoch sind wir zu der Ansicht gekommen, dass der Fragebogen zu den Umständen der Anwaltsbeauftragung in seiner bisherigen Form zu Missverständnissen führen kann. Daher verwenden wir diesen Fragebogen nicht mehr, sondern werden ihn überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

ppa.

Dr. Ulrich Staab
Bereichsleiter Schaden Komposit

R+V Allgemeine Versicherung AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Friedrich Caspers.
Vorstand: Dr. Norbert Rollinger, Vorsitzender; Frank-Henning Florian, Heinz-Jürgen Kallerhoff,
Hans-Christian Marschler, Marc Michallet, Peter Weiler.
Sitz: Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

Genossenschaftliche FinanzGruppe
Volksbanken Raiffeisenbanken